jusline®
»» Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS Vwgh 1997/6/25 95/15/0117

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 25.06.1997

Index

33 Bewertungsrecht

Norm

BewG 1955 §13 Abs2;

Beachte

Serie (erledigt im gleichen Sinn):95/15/0116 E 23. November 2000 95/15/0118 E 23. November 2000

Hinweis auf Stammrechtssatz

GRS wie VwGH E 1991/01/14 89/15/0003 1

Stammrechtssatz

Um den gemeinen Wert von Anteilen an einer GmbH nach § 13 Abs 2 erster Satz BewG ableiten zu können, müssen im gewöhnlichen Geschäftsverkehr zustandegekommene Verkäufe vorliegen, die nicht durch gemäß § 10 Abs 2 BewG nicht zu berücksichtigende ungewöhnliche oder persönliche Verhältnisse beeinflußt waren (Hinweis E 27.8.1990, 89/15/0124).

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1997:1995150117.X08

Im RIS seit

14.01.2002

Zuletzt aktualisiert am

14.04.2011

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, http://www.vwgh.gv.at

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at